



Bundesnetzagentur

Bonn, 13. Januar 2021

Amtsblatt

1

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
1	Frequenzplan gemäß § 54 Telekommunikationsgesetz (TKG); Abschluss des Verfahrens zur Aktualisierung des Frequenzplans – Teilplanaktualisierung.....	3
	Energie	
2	Art. 5 Abs. 4 lit. c, 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195, §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV; Änderung des mit Beschluss BK6-18-004-RAM genehmigten § 38 Abs. 4 lit. i der Modalitäten für Regelreserveanbieter zur Einführung einer neuen technischen Preisobergrenze für Regelarbeitsgebote (BK6-20-370).....	4
3	Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber für eine Änderung der Knappheitskomponente des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 (BK6-20-345).....	4
4	Antrag der German LNG Terminal GmbH auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28a EnWG; Beschluss vom 30.11.2020.....	5
5	§ 12h Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, § 29 Abs. 1 EnWG; Festlegung gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG zur Ausnahme der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Kurzschlussstrom“ von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung nach § 12h Abs. 1 Nr. 3 EnWG (BK6-20-295).....	12
6	§ 12h Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4, § 29 Abs. 1 EnWG; Festlegung gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG zur Ausnahme der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „dynamische Blindstromstützung“ von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung nach § 12h Abs. 1 Nr. 4 EnWG (BK6-20-296).....	12
7	§ 12h Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4, § 29 Abs. 1 EnWG; Festlegung gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG zur Ausnahme der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Inselbetriebsfähigkeit“ von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung nach § 12h Abs. 1 Nr. 6 EnWG (BK6-20-297).....	13
8	§ 12h Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 29 Abs. 1 EnWG; Festlegung gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG zur Ausnahme der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung nach § 12h Abs. 1 Nr. 2 EnWG (BK6-20-298).....	13
9	Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom - Az.: BK6-20-160.....	14
10	Vorschlag für die koordinierte Berechnung langfristiger Kapazitäten in der Kapazitätsberechnungsregion (CCR) Core gemäß Art. 10 ff. VO (EU) 2016/1719 (FCA-VO).....	16

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
1	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Soco Network Solutions GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Leerrohren; hier: BK11-20/003 – Verlängerung der Verfahrensfrist.....	17
2	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag von Michael Rack, RSM Freilassung auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Leerrohren auf dem Gebiet der Gemeinde Ainring; hier: BK11-21/001 .	17
3	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der im Rahmen der Konsultation von Entscheidungsentwürfen eingegangenen Stellungnahmen wegen der Änderung und des Widerrufs von Verpflichtungen auf dem Markt für Terminierungsleistungen auf der Vorleistungsebene in einzelne Festnetze.....	18
4	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der im Rahmen der Konsultation von Entscheidungsentwürfen eingegangenen Stellungnahmen wegen des (Teil-)Widerrufs bzw. wegen der Auferlegung von Verpflichtungen hinsichtlich der Mobilfunkterminierung	20
5	TKG §§ 23, 26 i. V. m. § 5 TKG; Tenor des Beschlusses (2. Teilentscheidung) in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Neuvorlage des IP-BSA Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH; Überprüfungsverfahren gem. § 23 Abs. 3 u. 4 TKG	21
6	TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor der vorläufigen Genehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Verlängerung der Genehmigung für Zuführungsleistungen (Interconnection).....	24
7	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Veröffentlichung eines Beschlusses einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Überlassungsentgelte Kollokationszuführung ab 01.01.2021	24
8	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Veröffentlichung eines Beschlusses einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet over SDH, Überlassungsentgelte Kollokationszuführung ab 01.01.2021	24
9	Lokales Breitband im Bereich 26 GHz	24
Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
10	Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/020.....	25
11	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-20/024.....	25
12	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung von Verfahren.....	25
13	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 ARegV; Beschluss hinsichtlich der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode (BK9-20/604).....	26



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 1/2021

Frequenzplan gemäß § 54 Telekommunikationsgesetz (TKG);

Abschluss des Verfahrens zur Aktualisierung des Frequenzplans – Teilplanaktualisierung

Das Aktualisierungsverfahren konnte nunmehr abgeschlossen werden. Der aktualisierte Frequenzplan wird veröffentlicht.

Gemäß § 54 TKG wurden bei der Erstellung des geänderten Frequenzplans die betroffenen Bundes- und Landesbehörden, die betroffenen Kreise und die Öffentlichkeit beteiligt, der Beirat der Bundesnetzagentur angehört sowie das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und den Ländern hergestellt.

Die Bundesnetzagentur hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und anschließend den zur Anhörung gestellten Entwurf des Frequenzplans fertig gestellt.

Gegenüber der in der Amtsblattverfügung 77/2020 vom 08.07.2020 veröffentlichten und zur Anhörung gestellten Entwurfsfassung wurden geringe Änderungen vorgenommen.

Der aktualisierte Frequenzplan kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen und auch von dort heruntergeladen werden.

221-12



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 2/2021

Art. 5 Abs. 4 lit. c, 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195, §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV;

Änderung des mit Beschluss BK6-18-004-RAM genehmigten § 38 Abs. 4 lit. i der Modalitäten für Regelreserveanbieter zur Einführung einer neuen technischen Preisobergrenze für Regelarbeitsgebote (BK6-20-370)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-20-370 durch Entscheidung vom 16.12.2020 gegenüber den regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern Folgendes beschlossen:

1. § 38 Abs. 4 lit. i der Modalitäten für Regelreserveanbieter erhält folgende Fassung:

Arbeitspreis in €/MWh bis zur Höhe der technischen Preisobergrenze von 9.999,99 €/MWh, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen,
2. Die Beteiligten werden angewiesen, die Ziffer 1 unverzüglich umzusetzen. Sie haben den Umsetzungszeitpunkt in geeigneter Weise im Vorfeld unter Angabe von Datum und Uhrzeit öffentlich bekanntzugeben.
3. Bei der Umsetzung haben die Beteiligten folgendes zu beachten:
 - a) Die Preisobergrenze nach Ziffer 1 ist nicht anzuwenden bei der Ermittlung und Verwendung von Ersatzarbeitspreisen (EAP), welche unter Verwendung von vor Einführung der POG nach Ziffer 1 bezuschlagten Gebotspreisen gebildet werden.
 - b) Von der Preisgrenze nach Ziffer 1 bleiben Arbeitsgebote unberührt, die zum in Ziffer 2 genannten Zeitpunkt bereits bezuschlagt sind.
 - c) Ebenfalls unberührt bleiben Arbeitsgebote, die zum in Ziffer 2 genannten Zeitpunkt infolge eines Zuschlags im Leistungsmarkt bereits in den Arbeitsmarkt überführt wurden (vgl. § 20 Abs. 9, 10 und § 28 Abs. 9, 10 MfRRA). Sofern solche Arbeitsgebote vor Schluss des Arbeitsmarkts geändert werden, sind die Beteiligten berechtigt, nur Gebote bis zur Preisgrenze nach Ziffer 1 zu akzeptieren.
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung

der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung

Vfg Nr. 3/2021

Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 VO (EU) 2017/2195;

Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber für eine Änderung der Knappheitskomponente des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzgleichsenergiepreises gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 (BK6-20-345)

Die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur einen Vorschlag für eine Änderung der Knappheitskomponente des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzgleichsenergiepreises (reBAP) gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c EB-Verordnung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 27.01.2021.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-20-345

veröffentlicht.



Vfg Nr. 4/2021

Az.: BK7-18-063

16.12.2020

Antrag der German LNG Terminal GmbH auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28a EnWG;

Beschluss vom 30.11.2020

Die Beschlusskammer 7 hat am 30.11.2020 folgenden Beschluss erlassen:

1. Die in der LNG-Anlage am Standort Brunsbüttel, Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, (nachfolgend LNG-Anlage Brunsbüttel) geschaffenen Kapazitäten werden zugunsten der Antragstellerin nach folgender Maßgabe von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen:
 - a) Die Ausnahme gilt für eine Jahresdurchsatzkapazität in Höhe von 8 Milliarden Kubikmeter (8 Mrd. m³/a) zur Einfuhr, Entladung, vorübergehenden Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas im Sinne des § 3 Nr. 26 EnWG.
 - b) Nicht ausgenommen sind durch wesentliche Kapazitätsaufstockungen geschaffene Kapazitäten.
2. Die Ausnahme ist auf 25 Jahre ab kommerzieller Inbetriebnahme befristet.
3. Die Antragstellerin wird verpflichtet, von den Nutzern der ausgenommenen Infrastruktur Entgelte zu erheben.
4. Die Antragstellerin wird verpflichtet, bei der langfristigen Vergabe von Kapazitäten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren anzuwenden. Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
 - a) Buchungsaufgaben für langfristig Buchende
 - (1) Alle potenziellen Nutzer müssen sich zunächst bei der Antragstellerin registrieren lassen.
 - (2) Die Mindestbuchungshöhe beträgt höchstens 1 Mrd. m³ Erdgas pro Jahr an Durchsatzkapazität.
 - (3) Die Mindestbuchungsdauer beträgt höchstens 10 Jahre.
 - (4) Das Buchungsjahr ist das Kalenderjahr.
 - b) Langfristige Erstvergabe der Kapazitäten
 - (1) Für die Abgabe von Buchungsanfragen bezüglich der langfristigen Erstvergabe von Kapazitäten ist ein Zeitraum von 10 Werktagen vorzusehen. Alle in diesem Buchungszeitraum eingehenden Anfragen



- gelten als zeitgleich eingegangen. Der Beginn der Erstvergabe ist mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf unter Hinweis auf die Registrierungspflicht bekannt zu geben. Den registrierten Kunden sind sämtliche Vergaberegeln vor Beginn des Buchungszeitfensters zur Verfügung zu stellen.
- (2) Übernachtfragen werden über eine ratierte Zuweisung der zu vergebenden Kapazitäten aufgelöst.
- c) Langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten
- (1) Bei der langfristigen Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten ist ein Preiszuschlag auf den bei der Erstvergabe angewendeten Tarif (Basistarif) zulässig. Der Zuschlag darf 10% nicht überschreiten.
- (2) Bezüglich des Zuweisungsmechanismus für die langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten werden keine weiteren Vorgaben bestimmt.
5. Die Antragstellerin wird verpflichtet, eine Reservierungsquote in Höhe von 10% der maximalen Jahresdurchsatzkapazität für eine kurzfristige Vergabe von Kapazitäten zurückzuhalten. Für die kurzfristige Vergabe der mittels Reservierungsquote zurückgehaltenen Kapazitäten gelten mindestens folgende Vorgaben:
- a) Alle potentiellen Nutzer müssen sich zunächst bei der Antragstellerin registrieren lassen.
- b) Die kurzfristig zu vergebenden Kapazitäten werden in Form von Slots vergeben, die möglichst gleichmäßig über das Buchungsjahr verteilt sein müssen.
- c) Jeder Slot muss dem Slot-Inhaber das Löschen von mindestens 150.000 m³ LNG ermöglichen.
- d) Für die kurzfristige Vergabe sind mindestens sechs Slots pro Jahr vorzusehen.
- e) Die Vergabe der Slots erfolgt jährlich spätestens zum 08. Dezember für das kommende Buchungsjahr.
- f) Die Slots werden initial per Aufpreisauktion in einem mehrstufigen Verfahren vergeben. Der Beginn der Auktion ist mit einem Vorlauf von 4 Wochen öffentlich bekannt zu geben.
- g) Spätestens 2 Wochen vor dem Beginn der Auktion ist die Slot-Produktbeschreibung mit mindestens folgenden Inhalten zu veröffentlichen:
- (1) Datum für den Entlade-Slot
- (2) Ankunftszeitfenster
- (3) Menge an LNG in m³, die gesichert gelöscht werden kann
- (4) Verfügbare Regasifizierungsleistung; mindestens 156 m³ LNG/h
- (5) Regasifizierungszeitraum



- (6) Startpreis für den Slot
- (7) Preisschritt (siehe Tenor zu 5. i))
- h) Der Startpreis für einen Slot darf mit einem Aufschlag in Höhe von maximal 10% auf den Basistarif für eine bestimmte Jahresdurchsatzkapazität versehen werden. Der maximale Startpreis wird durch folgende Formel bestimmt:

$$\text{max. Startpreis}_{\text{Slot}} = \text{Basistarif} \times \frac{\dot{V}_{\text{Slot}}}{\dot{V}_{\text{Jahresdurchsatzkapazität}}} \times 1,1$$

Die Antragstellerin kann einen Startpreis unterhalb des so ermittelten Maximalpreises für einen Slot bestimmen.

- i) Im Falle einer Übernachfrage ist eine weitere Auktionsrunde durchzuführen. In dieser Auktionsrunde können nur diejenigen Nutzer teilnehmen, welche sich bereits in der vorherigen Auktionsrunde beteiligt haben. Der Startpreis wird jeweils um einen vorher von der Antragstellerin zu bestimmenden Aufschlag (sogenannter Preisschritt) erhöht. Der Preisschritt ist der Beschlusskammer vorab mitzuteilen.
- j) Sollten im Falle einer Übernachfrage beim nächsten Preisschritt sämtliche Auktionsteilnehmer aus der Auktion aussteigen (sogenannter Under-sell), ist der Slot über ein von der Antragstellerin zu bestimmendes diskriminierungsfreies Zuweisungsverfahren unter den Auktionsteilnehmern zu vergeben, die sich an der letzten Auktionsrunde vor dem Under-sell beteiligt haben.
- k) Der Teilnehmerkreis für die erste Auktion ist auf registrierte Nutzer beschränkt, die noch nicht im Besitz langfristiger Kapazitäten sind. Slots, die in der Auktion mit eingeschränktem Teilnehmerkreis nicht vergeben wurden, werden im Nachgang in einer zweiten Auktion allen registrierten Nutzern angeboten. Sollten auch nach dieser Auktion Slots nicht vergeben worden sein, werden diese Slots unterjährig allen registrierten Nutzern nach dem Prinzip First-Come-First-Serve (FCFS) von der Antragstellerin angeboten (unterjährige kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten).
- l) Sollten technische Anlagenrestriktionen dies erfordern, darf die unterjährige Vergabe von Slots in folgenden Punkten von den Vorgaben für das Slot-Produkt abweichen:
 - (1) Die feste Mindestlöschmenge an LNG eines unterjährigen Slots kann in Abweichung zu der Vorgabe aus Tenor zu 5. c) in Einzelfällen geringer ausfallen. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die ggf. notwendige Reduktion der festen Mindestlöschmenge so gering wie nötig zu halten.
 - (2) Darüber hinaus beträgt die Regasifizierungsleistung für einen unterjährigen Slot in Abweichung zu der Vorgabe aus Tenor zu 5. g) (4) mindestens 300 m³ LNG/h.
- m) Ein bedingt durch die Vergabe von zurückgehaltener Kapazität erhöhter Mehraufwand bei der Antragstellerin gilt mit dem Aufschlag gemäß Tenor zu 5. h) als abgegolten. Die Berechnung weiterer Gebühren oder Kosten (z. B. Handling-Fee) ist nicht zulässig.



- n) Das Prinzip von Borrowing & Lending findet auf Mengen, die auf Basis von kurzfristig erworbenen Slots in den Speicher eingebracht werden, spätestens ab dem Zeitpunkt des Beginns der Einspeicherung Anwendung und endet, wenn die ausgespeicherte Menge derjenigen entspricht, die im Rahmen des erworbenen Slots eingespeichert wurde.
- o) Die Antragstellerin wird für den Fall, dass beim Verfahren zur unterjährigen kurzfristigen Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten Kapazitäten nicht vermarktet wurden, verpflichtet, jeweils bis zum 31. März eines jeden Folgejahres darüber gegenüber der Beschlusskammer zu berichten, in welchem Umfang Kapazitäten beim Verfahren zur unterjährigen kurzfristigen Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten nicht vermarktet wurden. Sie hat dabei die Gründe für eine nicht erfolgte unterjährige kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten mitzuteilen.
6. Die Antragstellerin wird verpflichtet, in ihren Verträgen über Kapazitäten besondere Regelungen für ein Engpassmanagement vorzusehen. Nach diesen Regelungen muss insbesondere jedem Nutzer das Recht zustehen, seine kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln (Sekundärvermarktung). Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
- a) Inhaber von Kapazitäten können diese ganz oder teilweise an andere registrierte Nutzer übertragen.
- b) Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Antragstellerin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.
- c) Sofern eine Übertragung erfolgreich stattgefunden hat, wird der ursprüngliche Kapazitätsinhaber insoweit gegenüber der Antragstellerin von seinen Rechten und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag befreit.
- d) Das Recht der Nutzer, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist bis 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots möglich. Spätestens 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots hat der Nutzer gegenüber der Antragstellerin mitzuteilen, ob und an welchen registrierten Nutzer ein nicht genutzter Slot übertragen wurde. Danach ist das Use-it-or-Lose-it-Verfahren (im Folgenden: UIOLI-Verfahren) gemäß Tenor zu 7. anzuwenden.
7. Die Antragstellerin wird verpflichtet, in ihren Verträgen über Kapazitäten besondere Regelungen für ein Engpassmanagement vorzusehen, die es nach dem UIOLI-Verfahren erlauben, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten. Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
- a) Das UIOLI-Verfahren ist anzuwenden, wenn ein Nutzer spätestens 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots mitteilt, einen bestimmten Entlade-Slot nicht zu nutzen bzw. keinen anderen registrierten Nutzer benennt, an den der Entlade-Slot übertragen wurde.
- b) Spätestens 19 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots, ist dieser von der Antragstellerin auszuweisen, sodass spätestens ab dem 19. Tag vor dem



Datum des Entlade-Slots alle registrierten Nutzer eine Buchungsanfrage bezüglich des frei gewordenen Entlade-Slots stellen können. Frei gewordene Entlade-Slots werden in einem von der Antragstellerin zu bestimmenden diskriminierungsfreien Verfahren vergeben.

- c) Sollten die frei gewordenen Entlade-Slots erfolgreich vergeben worden sein, wird der ursprüngliche Kapazitätsinhaber insoweit gegenüber der Antragstellerin von seinen Rechten und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag befreit. Andernfalls weist die Antragstellerin den nicht vermarkteten Entlade-Slot an den ursprünglichen Inhaber zurück.
8. Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, in deren Folge die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG sowie der Auflagen gemäß Tenor zu 3. bis 7. betroffen sein könnte und die eine Neubewertung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG erforderlich machen können.
9. Die Nebenbestimmungen in Tenor zu 2. bis 7. können ganz oder teilweise aufgehoben, geändert oder ergänzt werden, und die Ausnahmegenehmigung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden, sofern auf Grund geänderter tatsächlicher Umstände eine Neubewertung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG erforderlich ist.
10. Die Nebenbestimmungen in Tenor zu 2. bis 7. können ganz oder teilweise aufgehoben, geändert oder ergänzt werden, die Ausnahmegenehmigung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen und Auflagen versehen oder widerrufen werden, sofern
 - a) die Antragstellerin eine oder mehrere der Auflagen in Tenor zu 3. bis 7. nicht erfüllt oder
 - b) die Antragstellerin nach Inbetriebnahme der LNG-Anlage Brunsbüttel nicht entsprechend der §§ 8 bis 10e EnWG vom Netzbetrieb der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH oder eines dritten Netzbetreibers, in dessen Netz die Infrastruktur geschaffen wird, getrennt ist.
11. Die Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass die LNG-Anlage Brunsbüttel spätestens am 30.11.2025 kommerziell in Betrieb genommen wird. Das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme ist der Beschlusskammer schriftlich mitzuteilen.
12. Die Ausnahme gilt auch für den Fall der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Eigentums an der LNG-Anlage Brunsbüttel, für den Fall der Übertragung des Betriebs auf einen Dritten sowie für den Fall von Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse der Antragstellerin gegenüber der im Antrag beschriebenen Situation, sofern
 - a) der Beschlusskammer die beabsichtigte Übertragung oder Änderung spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Rechtsübergang angezeigt wird,



- b) der Dritte sich, sofern er den Betrieb übernimmt, zur Einhaltung der Auflagen aus dieser Genehmigung verpflichtet und
 - c) die Beschlusskammer die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige widerruft. Der Widerruf hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass die Übertragung oder Änderung durchgeführt wird.
13. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
14. Die Entscheidung ergeht gemäß § 28a Abs. 3 S. 4 EnWG vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung der Kommission nach Art. 36 Abs. 9 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (Richtlinie 2009/73/EG). Sie ist nach Maßgabe einer solchen Entscheidung gegebenenfalls zu ändern oder aufzuheben. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
15. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, www.bundesnetzagentur.de (→ Beschlusskammer 7), veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden.



Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-20-160 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann von der Seite

www.bundesnetzagentur.de ▶ Beschlusskammern ▶ Beschlusskammer 6 ▶ Abgeschlossene Verfahren ▶ BK6-20-160 kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt gem. § 73 Abs. 1a EnWG mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

**Vfg Nr. 5/2021**

§ 12h Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, § 29 Abs. 1 EnWG;

Festlegung gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG zur Ausnahme der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Kurzschlussstrom“ von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung nach § 12h Abs. 1 Nr. 3 EnWG (BK6-20-295)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-20-295 durch Entscheidung vom 18.12.2020 Folgendes beschlossen:

1. Für die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung Kurzschlussstrom wird keine marktgestützte Beschaffung durch Übertragungsnetzbetreiber oder Verteilnetzbetreiber durchgeführt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-20-295 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter www.bundesnetzagentur.de) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Vfg Nr. 6/2021

§ 12h Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4, § 29 Abs. 1 EnWG;

Festlegung gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG zur Ausnahme der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „dynamische Blindstromstützung“ von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung nach § 12h Abs. 1 Nr. 4 EnWG (BK6-20-296)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-20-296 durch Entscheidung vom 18.12.2020 Folgendes beschlossen:

1. Für die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung dynamische Blindstromstützung wird keine marktgestützte Beschaffung durch Übertragungsnetzbetreiber oder Verteilnetzbetreiber durchgeführt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-20-296 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter www.bundesnetzagentur.de) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

**Vfg Nr. 7/2021**

§ 12h Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4, § 29 Abs. 1 EnWG;

Festlegung gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG zur Ausnahme der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Inselbetriebsfähigkeit“ von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung nach § 12h Abs. 1 Nr. 6 EnWG (BK6-20-297)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-20-297 durch Entscheidung vom 18.12.2020 Folgendes beschlossen:

1. Für die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung Inselbetriebsfähigkeit wird keine marktgestützte Beschaffung durch Übertragungsnetzbetreiber oder Verteilnetzbetreiber durchgeführt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-20-297 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter www.bundesnetzagentur.de) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Vfg Nr. 8/2021

§ 12h Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 29 Abs. 1 EnWG;

Festlegung gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG zur Ausnahme der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung nach § 12h Abs. 1 Nr. 2 EnWG (BK6-20-298)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-20-298 durch Entscheidung vom 18.12.2020 Folgendes beschlossen:

1. Für die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ wird keine marktgestützte Beschaffung durch Übertragungsnetzbetreiber oder Verteilnetzbetreiber durchgeführt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-20-298 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter www.bundesnetzagentur.de) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).



Vfg Nr. 9/2021

Az.: BK6-20-160

21.12.2020

In dem

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom

hat die Beschlusskammer 6 am 21.12.2020 folgenden Beschluss getroffen:

1.
 - a) Die Anlage 1 zur „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität“ (Az. BK6- 06-009 – GPKE) vom 11.07.2006, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-19-218 vom 11.12.2019, wird gemäß der Anlage 1a dieses Beschlusses geändert und ist ab dem 01.04.2022 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
 - b) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG werden verpflichtet, spätestens bis zum 01.08.2021 die erforderlichen Datenformatbeschreibungen als Grundlage für die Abwicklung der GPKE-Geschäftsprozesse zu den elektronischen Preisblättern zu erstellen und der Bundesnetzagentur vorzulegen, die hinsichtlich der Grundstruktur und der enthaltenen Artikel der Vorlage in Anlage 1b dieses Beschlusses entsprechen.
 - c) Abweichend von dem allgemeinen Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Ziffer a) findet eine elektronische Netznutzungsabrechnung mit Referenzierung auf die elektronischen Preisblätter 1 und 3 erstmals für Stromlieferungen des Monats Januar 2023 statt. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG werden verpflichtet, einen Vorschlag für ein geeignetes Einführungsszenario für den Zeitraum zwischen dem 01.04.2022 und dem 01.01.2023 zu erarbeiten und der Bundesnetzagentur bis spätestens 01.08.2021 vorzulegen.
2. Die Anlage 1 zu dem Beschluss „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Az. BK6-09-034 – WiM) vom 09.09.2010, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-19-218 vom 11.12.2019, wird gemäß der Anlage 2 dieses Beschlusses geändert und ist ab dem 01.04.2022 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
3. Die Anlage 1 zur Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (Az. BK6-12-153 – MPES) vom 29.10.2012, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-18-032 vom 20.12.2018, wird gemäß der Anlage 3 dieses Beschlusses geändert und ist ab dem 01.04.2022 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
4. Die Anlage 1 zur Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (Az. BK6-07-002 – MaBiS) vom 10.06.2009, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-20-059 vom 06.11.2020, wird gemäß der Anlage 4 dieses Beschlusses geändert und ist ab dem 01.04.2022 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
5. Die Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.2015 (Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag Strom), zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-17-168 vom 20.12.2017, wird wie folgt geändert:
 - a) Die Anlage 1 der vorgenannten Festlegung (Netznutzungsvertrag) wird nach Maßgabe der Anlage 5a dieses Beschlusses geändert.
 - b) Die Anlage 2 der vorgenannten Festlegung (Kontaktdatenblatt) wird aufgehoben.
 - c) Die Anlage 3 der vorgenannten Festlegung (EDI-Vereinbarung) wird zu Anlage 2 und nach Maßgabe der Anlage 5b dieses Beschlusses geändert.
 - d) Die Anlage 4 der vorgenannten Festlegung (Sperr- / Entsperrauftrag) wird zu Anlage 3.



- e) Die Anlage 5 der vorgenannten Festlegung (Zuordnungsvereinbarung) wird zu Anlage 4 und nach Maßgabe der Anlage 5c dieses Beschlusses geändert.
6. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG werden verpflichtet, neu abzuschließende Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge wörtlich in der Fassung, die der Vertrag nebst Anlagen gemäß vorstehender Tenorziffer 5 erhalten hat, abzuschließen. Der erstmalige Vertragsschluss kann dadurch bewirkt werden, dass der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Netznutzer unter Bezugnahme auf den in der Anlage festgelegten Standardvertrag übereinstimmende Willenserklärungen in Textform austauschen. Der Antragende hat dabei den hier festgelegten Standardvertrag als Anlage zu übersenden. Dabei müssen die Angaben zur Identifikation der den Vertrag schließenden Marktbeteiligten sowie das Datum des Vertragsschlusses und die weiteren ausfüllungsbedürftigen Felder übereinstimmend konkretisiert werden.
7. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG werden verpflichtet, bereits abgeschlossene Netznutzungs-/ Lieferantenrahmenverträge wörtlich an die Fassung anzupassen, die der Vertrag nebst Anlagen gemäß vorstehender Tenorziffer 5 erhalten hat.
8. Die Verpflichtung nach den vorstehenden Tenorziffern 6 und 7 tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
9. a) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG werden verpflichtet, spätestens ab dem 01.06.2021 auf Verlangen eines Betreibers von Ladepunkten für Elektromobile einen Netzzugang zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung nach Maßgabe der Anlage 6 dieses Beschlusses zu gewähren.
- b) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG werden verpflichtet, auf der Grundlage der Anlage 6 dieses Beschlusses Vorschläge
- aa) für die nähere Ausgestaltung der prozessualen Abwicklung sowie
- bb) für die vertragliche Ausgestaltung zwischen Betreibern von Ladepunkten sowie den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG
- c) zu erarbeiten und der Bundesnetzagentur bis spätestens 31.12.2021 vorzulegen.
10. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

**Vfg Nr. 10/2021****Vorschlag für die koordinierte Berechnung langfristiger Kapazitäten in der Kapazitätsberechnungsregion (CCR) Core gemäß Art. 10 ff. VO (EU) 2016/1719 (FCA-VO)**

Die ÜNB der CCR Core haben der Bundesnetzagentur einen Vorschlag zur gemeinsamen Kapazitätsberechnung im langfristigen Zeitbereich gemäß Art. 10 ff. der FCA-VO zur Genehmigung vorgelegt (BK6-20-335).

Die Bundesnetzagentur hat den Vorschlag auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Frist zur Stellungnahme zum Vorschlag läuft bis zum **10.02.2021**.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren
-> BK6-20-335

veröffentlicht.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 1/2021

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Soco Network Solutions GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung von Leerrohren

hier: **BK11-20/003 – Verlängerung der Verfahrensfrist**

Die Beschlusskammer hat in dem Streitbelegungsverfahren BK11-20/003 von der Möglichkeit der Verlängerung der Verfahrensfrist gemäß § 77n Abs. 7 TKG Gebrauch gemacht. Die Frist wird in diesem Verfahren um zwei Monate bis spätestens zum 26.2.2021 verlängert, da außergewöhnliche Umstände vorliegen.

BK11-20/003

Mitteilung Nr. 2/2021

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag von Michael Rack, RSM Freilassing auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung von Leerrohren auf dem Gebiet der Gemeinde Ainning

hier: **BK11-21/001**

Michael Rack, RSM Freilassing, hat mit Schreiben vom 05.01.2021, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 05.01.2021, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Gemeinde Ainning gestellt:

Beantragt wird die Mitnutzung von Leerrohrinfrastrukturen in den Gebieten Mitterfelden, Ludwig-Thoma-Straße, Thundorf bis Eschlberg und Hofer, Thundorfer Mühle, Gebiet B304, Adelstetten, Kirchenwegstraße, Höglstraße und Dachsteinstraße, um ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz zu errichten.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **BK11-21/001** geführt.

Eine **öffentliche mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **26.01.2021** um **10:30 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die vorhandenen Plätze zuweisen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-EX. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de.

Den Beteiligten wird, soweit **Stellungnahmen** im Streitbelegungsverfahren beabsichtigt sind, die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum **20.01.2021** bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es ist zudem eine Fassung der Stellungnahme einzureichen, in der **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** unkenntlich gemacht sind (vgl. § 136 TKG). Sollten die Schriftsätze personenbezogene Daten enthalten, sind diese ebenfalls zu schwärzen, sofern nicht eine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird. Stellungnahmen sind zu richten an die

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über **GBG im Verfahrensordner BK11-21-001** bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem folgenden Link www.bnetza.de/bk11aktuell.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 77n TKG viermonatige Entscheidungsfrist endet am **05.05.2021**.

BK11-21/001



Mitteilung Nr. 3/2021

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;
Veröffentlichung der im Rahmen der Konsultation von Entscheidungsentwürfen eingegangenen Stellungnahmen wegen der Änderung und des Widerrufs von Verpflichtungen auf dem Markt für Terminierungsleistungen auf der Vorleistungsebene in einzelne Festnetze

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die innerhalb der Konsultationsfrist bis zum 30.12.2020 eingegangenen Stellungnahmen in den nachstehend genannten Konsultationsverfahren im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die zuständige Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft die Entscheidungsentwürfe dahingehend, ob und inwieweit diese im Lichte der Stellungnahmen anzupassen sind. Es ist beabsichtigt, die ggf. überarbeiteten Entwürfe nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Aktenzeichen	Betroffene
BK3d-20/030	Telekom Deutschland GmbH
BK3d-20/031	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH
BK3d-20/032	Plusnet GmbH
BK3d-20/033	IN-telegence GmbH
BK3d-20/034	Vodafone GmbH
BK3d-20/035	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
BK3d-20/036	Vodafone BW GmbH
BK3d-20/037	Vodafone NRW GmbH
BK3d-20/038	ecotel communication AG
BK3d-20/039	3U TELECOM GmbH
BK3d-20/040	EXACOR GmbH
BK3d-20/041	Spider Telecom GmbH
BK3d-20/042	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
BK3d-20/043	First Telecom GmbH
BK3d-20/044	outbox AG
BK3d-20/045	bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH
BK3d-20/046	mobileExtension GmbH
BK3d-20/047	DNS:NET Internet Service GmbH
BK3d-20/048	sdt.net AG
BK3d-20/049	inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH
BK3d-20/050	toplink GmbH
BK3d-20/051	WOBCOM GmbH



Aktenzeichen	Betroffene
BK3d-20/052	Callax Telecom Services GmbH
BK3d-20/053	VSE Net GmbH
BK3d-20/054	NetAachen GmbH
BK3d-20/055	MPA Net Gesellschaft für Telekommunikation mbH
BK3d-20/056	01051 Telecom GmbH
BK3d-20/057	dtms GmbH
BK3d-20/058	net services GmbH & Co. KG
BK3d-20/059	DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH
BK3d-20/060	goetel GmbH
BK3d-20/061	HL komm Telekommunikations GmbH
BK3d-20/062	BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH
BK3d-20/064	wilhelm.tel GmbH
BK3d-20/065	NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH
BK3d-20/066	ENTEKA MediaNet GmbH
BK3d-20/067	MEGA Communications GmbH
BK3d-20/068	netzquadrat Gesellschaft für Telekommunikation mbH
BK3d-20/069	HFO Telecom GmbH
BK3d-20/070	M-net Telekommunikations GmbH
BK3d-20/071	HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG
BK3d-20/072	TNG-Stadtnetz GmbH
BK3d-20/073	MDCC Magdeburg-City-Com GmbH
BK3d-20/074	PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH
BK3d-20/075	Orange Business Germany GmbH
BK3d-20/076	COLT Technology Services GmbH
BK3d-20/077	htp GmbH
BK3d-20/078	First Communication GmbH
BK3d-20/079	Multiconnect GmbH
BK3d-20/080	BT (Germany) GmbH & Co. oHG
BK3d-20/081	G-FIT Gesellschaft für innovative Telekommunikationsdienste mbH & Co. KG
BK3d-20/082	Verizon Deutschland GmbH
BK3d-20/083	EWE TEL GmbH
BK3d-20/084	envia TEL GmbH
BK3d-20/085	MK Netzdienste GmbH & Co. KG
BK3d-20/086	OpenNumbers GmbH
BK3d-20/087	PLANinterNET VoIP-GmbH



Aktenzeichen	Betroffene
BK3d-20/088	Stadtwerke Schwedt GmbH
BK3d-20/089	Median Telecom GmbH
BK3d-20/090	Daten- und Telekommunikations- GmbH Dessau
BK3d-20/091	Alnitak GmbH
BK3d-20/092	01049 GmbH
BK3d-20/093	Ventelo GmbH
BK3d-20/094	Broadnet Services GmbH
BK3d-20/095	T&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG

Mitteilung Nr. 4/2021

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Veröffentlichung der im Rahmen der Konsultation von Entscheidungsentwürfen eingegangenen Stellungnahmen wegen des (Teil-)Widerrufs bzw. wegen der Auferlegung von Verpflichtungen hinsichtlich der Mobilfunkterminierung

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die innerhalb der Konsultationsfrist bis zum 30.12.2020 eingegangenen Stellungnahmen in den nachstehend genannten Konsultationsverfahren im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die zuständige Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft die Entscheidungsentwürfe dahingehend, ob und inwieweit diese im Lichte der Stellungnahmen anzupassen sind. Es ist beabsichtigt, die ggf. überarbeiteten Entwürfe nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Aktenzeichen	Betroffene
BK3d-20/096	Telekom Deutschland GmbH
BK3d-20/097	Vodafone GmbH
BK3d-20/098	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
BK3d-20/099	Sipgate Wireless GmbH
BK3d-20/100	Truphone GmbH
BK3d-20/101	Lycamobile Germany GmbH
BK3d-20/102	Voiceworks GmbH
BK3d-20/103	argon networks UG
BK3d-20/104	Multiconnect GmbH
BK3d-20/105	TelcoVillage GmbH



Mitteilung Nr. 5/2021

TKG §§ 23, 26 i. V. m. § 5 TKG;

Tenor des Beschlusses (2. Teilentscheidung) in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Neuvorlage des IP-BSA Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH;

Überprüfungsverfahren gem. § 23 Abs. 3 u. 4 TKG

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn hat auf die mündliche Verhandlung vom 11.01.2019 und 15.02.2019 beschlossen:

- A.** Der von der Betroffenen aufgrund der 1. Teilentscheidung vom 29.08.2018 überarbeitete und am 29.10.2018 vorgelegte Entwurf des IP-Bitstrom-Standardangebotes in der folgenden Fassung:
- Hauptvertrag (Stand 15.10.2020),
 - Beiblatt zum IP-BSA-Vertrag (Stand 15.10.2020),
 - Anhänge A
 - Leistungsbeschreibung – IP-BSA-ADSL Stand Alone (Stand 07.08.2020),
 - Leistungsbeschreibung – IP-BSA-VDSL (Stand 07.08.2020),
 - Leistungsbeschreibung – IP-BSA-SDSL B (Stand 29.10.2018),
 - der Anlage 1 zu den Leistungsbeschreibungen der IP-BSA-Access-Teilleistungen Bestellung und Bereitstellung von IP-BSA-Access-Teilleistungen (Stand 15.10.2020),
 - der Anlage 2 zu den Leistungsbeschreibungen der IP-BSA-Access-Teilleistungen Standardservice und Express-Entstörung von IP-BSA-Access-Teilleistungen (Stand 15.10.2020),
 - Leistungsbeschreibung – IP-BSA-Classic (Stand 15.10.2020),
 - Leistungsbeschreibung – IP-BSA-Gate (Stand 15.10.2020),
 - Anhänge C (Stand 29.10.2018),
 - Arbeitshandbuch Standardservice und Express-Entstörung für die Access-Teilleistungen mit der Nutzung der elektronischen Entstörschnittstelle (ESS) und
 - Anhang D – Ansprechpartner (Stand 29.10.2018)

wird wie folgt geändert:

II. Hauptvertrag

- 1.1 1. Ziffer 1
- 1.2 Die Regelung in Absatz 6 wird um folgenden Satz ergänzt:
- 1.3 „Die Antwort muss mindestens eine Aussage über die möglichen Anschlusstypen (z.B. VDSL) sowie die voraussichtlich möglichen maximalen Down- und Upstream-Bandbreiten enthalten.“



- 1.4 2. Ziffer 3
- 1.5 Ziffer 3 wird wie folgt ergänzt:
- 1.6 *„Die Telekom hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen vollständig, die Rechnungseinwendung in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar ist und ob bezüglich der von KUNDE angeführten Einwendungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Einwendung von der Telekom nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die Telekom KUNDE eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Rechnungseinwendungen bei der Telekom erfragen kann.“*
- 1.7 III. Anhang A – Leistungsbeschreibung IP-AP-ADSL Shared, Ziffer 1**
- 1.8 Absatz 8 wird um folgenden Satz ergänzt:
- 1.9 *„Entsprechend der Leitungsdämpfung und dem gebuchten Produkt wird normalerweise die maximal mögliche Übertragungsrate auf der TAL synchronisiert.“*
- 1.10 IV. Anhang A – Leistungsbeschreibung IP-AP-ADSL Stand Alone, Ziffer 1.1.3**
- 1.11 In Ziffer 1.1.3 wird folgender Absatz angefügt:
- 1.12 *„Entsprechend der Leitungsdämpfung und dem gebuchten Produkt wird normalerweise die maximal mögliche Übertragungsrate auf der TAL synchronisiert.“*
- 1.13 V. Standardleistung IP-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 1.1.3**
- 1.14 In Ziffer 1.1.3 wird folgender Absatz angefügt:
- 1.15 *„Entsprechend der Leitungsdämpfung und dem gebuchten Produkt wird normalerweise die maximal mögliche Übertragungsrate auf der TAL synchronisiert.“*
- 1.16 VI. Anlage 1 zu den Leistungsbeschreibungen der IP-BSA-Access-Teilleistungen**
- 1.17 1. Ziffer 1
- 1.18 Die Definition „Produktgruppe“ wird wie folgt neu gefasst:
- 1.19 *„Die im jeweiligen Produktvertrag (z.B. Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, L2-BSA, IP-BSA) geregelten Zugangsprodukte zu Teilnehmeranschlüssen sind an der elektronischen Auftragsschnittstelle verschiedenen Produktgruppen zugeordnet (z.B. TAL, ADSL Stand Alone, VDSL Stand Alone und SDSL B).“*
- 1.20 2. Ziffer 4
- 1.21 In Absatz 3 wird im Spiegelstrich 2 am Ende *„ggf. Rufnummer des Endkunden“* eingefügt und der neu eingefügte Spiegelstrich 3 gestrichen.
- 1.22 3. Ziffer 5
- 1.23 Der neue Satz 3 in Absatz 9 in Ziffer 5.1 wird gestrichen.
- 1.24 4. Ziffer 9
- 1.25 In Ziffer 9 werden Absatz 1 und 2 durch folgenden Absatz ersetzt:



- 1.26 *„Kann die Bereitstellung vor Ort zum vereinbarten Termin nicht ausgeführt werden, vereinbart die Telekom mit dem Kunden gemäß nachstehenden Regelungen einen neuen Termin. Dadurch zusätzlich anfallende Anfahrten sind kostenpflichtig gemäß den Preislisten für die IP-BSA-Access-Teilleistungen (Anhang B), sofern der Kunde oder dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat.“*
- 1.27 5. Ziffer 10
- 1.28 In Ziffer 10.3 wird der letzte Absatz gestrichen und Ziffer 10.4 wird wie folgt neu gefasst:
- 1.29 *„Sofern die Telekom einen vereinbarten Endkundentermin, der für eine Bereitstellung erforderlich ist, nicht eingehalten hat, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € an. Dies gilt nicht, wenn Telekom die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit die Telekom einen beauftragten Service-Call nicht durchführt, kann sie sich nicht darauf berufen, den Endkunden nicht angetroffen zu haben.“*
- 1.30 *Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die Telekom nach Ablauf des vereinbarten Bereitstellungsstermins am gleichen Tag die Bereitstellung durchführt. Die Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadensersatzanspruch nach Punkt 10.1 angerechnet.“*
- 1.31 VI. Anlage 2 zu den Leistungsbeschreibungen der IP-BSA-Access-Teilleistungen, Ziffer 2**
- 1.32 Nach dem 2. Absatz im 7. Unterpunkt wird folgender Absatz eingefügt:
- 1.33 *„Sofern die Telekom einen vereinbarten Endkundentermin für die Entstörung nicht eingehalten hat, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € an. Dies gilt nicht, wenn Telekom die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“*
- 1.34 Im 3. Absatz des 7. Unterpunkt werden nach dem Wort „Schadensersatz“ die Wörter „und Vertragsstrafe“ eingefügt. Im 5. Absatz des 7. Unterpunkt werden nach dem 10. Unterpunkt die Unterpunkte „nicht eingehaltener Endkundentermin,“ und „Höhe der Vertragsstrafe aus Sicht des Kunden.“ eingefügt. Im 6. Absatz im 7. Unterpunkt werden nach dem Wort „Schadensersatz“ die Wörter „oder Vertragsstrafen“ eingefügt.
- B.** Die Mindestlaufzeit des Standardangebotes endet am 31.12.2025.

BK3d-16/003


Mitteilung Nr. 6/2021
TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor der vorläufigen Genehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Verlängerung der Genehmigung für Zuführungsleistungen (Interconnection)

In dem o.g. Entgeltgenehmigungsverfahren hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen beschlossen:

1. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 TKG entsprechend wird der anliegende Beschlussentwurf vorläufig in Kraft gesetzt.
2. Die vorläufige Entscheidung gilt bis zum Wirksamwerden der Entscheidung im Hauptsacheverfahren.

Der gegenständliche Konsultationsentwurf wurde auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Amtsblatt Nr. 22, erschienen am 25.11.2020, wurde per Mitteilung Nr. 390/2020 auf die Veröffentlichung hingewiesen.

BK3d-20/107

Mitteilung Nr. 7/2021
TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Veröffentlichung eines Beschlusses einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Überlassungsentgelte Kollokationszuführung ab 01.01.2021

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Beschluss der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Überlassungsentgelte Kollokationszuführung ab 01.01.2021 am 21.12.2020 erlassen wurde. Die öffentliche Fassung des Beschlusses kann im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK 2a-20/019

Mitteilung Nr. 8/2021
TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Veröffentlichung eines Beschlusses einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet over SDH, Überlassungsentgelte Kollokationszuführung ab 01.01.2021

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Beschluss der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet over SDH, Überlassungsentgelte Kollokationszuführung ab 01.01.2021 am 21.12.2020 erlassen wurde. Die öffentliche Fassung des Beschlusses kann im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK 2a-20/020

Mitteilung Nr. 9/2021
Lokales Breitband im Bereich 26 GHz

Das Antragsverfahren für lokale, breitbandige Frequenznutzungen im 26-GHz-Bereich (24,25 - 27,5 GHz) begann am 01.01.2021 nach dem sogenannten Tag-Eins-Verfahren. Es gelten sämtliche Anträge auf Zuteilung, die bis zum 31.03.2021 vorliegen als gleichzeitig eingereicht. Für Anträge, die nach dem 31.03.2021 eingehen, gilt das "First-come-first-served"-Verfahren.

Der gesamte 26-GHz-Bereich steht technologie- und diensteneutral für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten für den Endkunden und Anwendungen wie z. B. Infrastrukturanbindungen, Industrie 4.0 und des Internets der Dinge („Internet of Things“ (IoT)) realisiert werden. Diese sogenannten Millimeterwellen verfügen nur über vergleichsweise kurze Reichweiten, allerdings stehen 3,25 GHz an Bandbreite zur Verfügung. Dadurch können Anwendungen mit hohen Datenraten realisiert werden. Bei Einsatz spezieller Technologien sind zudem geringe Latenzzeiten zu erzielen.

Die Frequenzzuteilung erfolgt auf Antrag und kann zunächst bis zum 31.12.2040 erfolgen. Es erfolgt keine Beschränkung der Antragsbefugnis. Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den Gebühren im Bereich 3,7 GHz unter Berücksichtigung der frequenzbandtypischen Unterschiede.

Die Verwaltungsvorschrift, die Antragsformblätter und Informationen zu den Gebühren sind auf der Webseite der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de/lokalesbreitband abrufbar.



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 10/2021

Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/020

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 16.11.2020 beschlossen:

1. Der Antrag vom 31.03.2018 in Gestalt der Änderungsmitteilung vom 31.03.2019 auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bereitstellung von Netzanschlüssen für Netzbooster-Anlagen“ wird abgelehnt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/020

Mitteilung Nr. 11/2021

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-20/024

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 21.10.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Statische Blindleistungskompensationsanlage am Umspannwerk Lauchstädt“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-20/024

Mitteilung Nr. 12/2021

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich;

hier: Einstellung von Verfahren

Mit Schreiben vom 16.12.2020 hat die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen den zum 30.03.2016 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt:

BK4-16-050 („Leitung Massenheim – Sulzbach inkl. GDRM-Anlage und Verbindungsleitung“) zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-16-050 geführte Verfahren wird gemäß § 23 ARegV eingestellt.



Mitteilung Nr. 13/2021

Beschluss hinsichtlich der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode (BK9-20/604)

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 ARegV

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 ARegV abgeschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass

- der verfügende Teil der Festlegung,
- die Rechtsbehelfsbelehrung und
- ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Festlegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Die vollständige Festlegung kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Pfad „<https://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Festlegungen“ abgerufen werden.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

BK9-20/604

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 ARegV

wegen der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer Roland Naas und

die Beisitzerin Dr. Ulrike Schimmel



am 06.01.2021 beschlossen:

1. Alle Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG (einschließlich Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG hinsichtlich des Betriebs eines Fernleitungsnetzes) sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur für die vierte Regulierungsperiode zur Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 bis 3 ARegV benötigten Last-, Struktur- und Absatzdaten für das im Kalenderjahr 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in den Anlagen F1 und F2 vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen bis spätestens zum 30.04.2021 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Die Anlagen F1 und F2 sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegungen“ → „BK9-20-604 Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode“.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage F2), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei (Anlage F2) dürfen keine Veränderungen an der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern oder Spalten – vorgenommen werden.

Abweichend hiervon kann anstelle der Excelabfrage von Einzelwerten (Abfrage II gemäß Anlagen F1 und F2) eine digitale Netzkarte in einem für ein Geoinformationssystem bearbeitbaren Format (z. B. Shapefile) eingereicht werden, die alle Informationen der Tabellenblätter „II Standorte“ bis „II NKP und NAP“ der Anlage F2 unter Berücksichtigung der entsprechenden Datendefinitionen in der Anlage F1 enthalten muss.

Sofern die Abfrage II anhand der XLSX-Datei (Anlage F2) erfolgt, kann anstelle von Stützpunkten gemäß Anlage F1 der exakte Leitungsverlauf in einem für ein Geoinformationssystem bearbeitbaren Format (z. B. Shapefile) übermittelt werden.

3. Für die elektronische Datenübermittlung nach Ziffer 2 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internet-Seite



<https://app.bundesnetzagentur.de/Energie> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm „eCrypt“ (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Energie Monitoring / Datenübermittlung“) verschlüsselt werden.

Zur Übermittlung ist das Verfahren „Datenerhebung zum Effizienzvergleich der Fernleitungsnetzbetreiber für die 4. Regulierungsperiode“ auszuwählen.

4. Unter Ziffer 1 genannte Netzbetreiber, die nach Ablauf des in Ziffer 1 benannten Geschäftsjahres das Netz eines anderen Fernleitungsnetzbetreibers vollständig übernommen haben und für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln haben, sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten getrennt für diese Netze zu übergeben. Im Übrigen hat die Übermittlung der Vergleichsparameter einheitlich pro Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG (einschließlich Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG hinsichtlich des Betriebs eines Fernleitungsnetzes) zu erfolgen.
5. Soweit bei unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern im Ziffer 1 benannten Geschäftsjahr Kapazitäten gemäß § 28a EnWG von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen sind, haben diese Netzbetreiber die Daten gemäß Ziffer 1 insgesamt – einschließlich der Anteile, die den von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommenen Kapazitäten zu Grunde liegen – zu übermitteln.



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 06.01.2021

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Dr. Christian Schütte

Roland Naas

Dr. Ulrike Schimmel

Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung